

## C. DAS MELDEWESEN IM KÖNIGREICH PREUSSEN, IM REICHSLAND ELSASS-LOTHRINGEN UND IM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG IM 19. UND FRÜHEN 20. JAHRHUNDERT

### a) Rechtliche Grundlagen

"Migration was a universal experience of ordinary Germans long before industrialization (...). During the 19th century, mass population movement became commonplace as the ambitious, the desperate, and the restless abandoned their rural hamlets of the promises of the New World and the urban industrial complexes (...)." <sup>1</sup> Diese Massenwanderungsbewegungen wurden im Grunde durch die großen gesellschaftlichen Umwälzungen im Zuge der französischen Revolution und der napoleonischen Herrschaft in Europa ermöglicht, die ihre deutlichen Spuren vor allem in Recht und Verfassung der linksrheinischen deutschen Gebiete hinterlassen hatten, und in deren Folge schließlich in allen deutschen Staaten grundlegende Reformen durchgeführt wurden. Eine herausragende Stellung nahm in diesem Zusammenhang das *Oktoberedikt* (9. Oktober 1807) des leitenden preußischen Ministers und Freiherm vom Stein ein, denn die damit zugestandenen Rechte "Freizügigkeit, freier Güterverkehr, freie Berufswahl – das löste in der Konsequenz die ständische, die gebundene Gesellschaft, in der Geburt über die soziale Position entschied, auf; Entschluß, Befähigung, Leistung, Mobilität rückten an deren Stelle."<sup>2</sup>

Die (sozusagen migrationsrelevanten) Reformimpulse des *Oktoberediktes* fanden ihre Bestätigung eine Dekade später in der 1817 erfolgten Proklamation der Reise- und Niederlassungsfreiheit in Preußen, welche das verschieden gegründete Freizügigkeitsrecht der ehemals französischen – nach 1815 schließlich größtenteils Preußen zugeschlagenen – linksrheinischen deutschen Gebiete mit demjenigen des restlichen preußischen Staatsterritoriums auf eine gemeinsame Basis stellte.<sup>3</sup> Im weiteren Verlauf der deutschen Verfassungsgeschichte wurde dieses Grundrecht sowohl im Gesetzeskodex des 1867

---

<sup>1</sup> Jackson, Alltagsgeschichte, S.24. Jackson gibt im Rahmen einer ausführlichen Quellenbeschreibung deutscher Einwohnermelderegister des 19. Jahrhunderts einen hervorragenden Überblick über die Entwicklung der amtlichen Statistik und des Meldewesens in Deutschland.

<sup>2</sup> Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1984, S.44. Nipperdey charakterisiert das *Oktoberedikt* als "Fanfare der Reform" (S.43).

<sup>3</sup> Vgl. Jackson, Alltagsgeschichte, S.28.

gegründeten Norddeutschen Bundes als auch in der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 ausdrücklich verankert.<sup>4</sup>

Die Gesetzeslage in **Preußen**, und später des Deutschen Reiches, garantierte Personen mit einem festen Wohnsitz sowohl die volle Bewegungsfreiheit als auch die freie Domizilwahl innerhalb des eigenen Staatsgebietes. In der Realität blieben diese Rechte jedoch von Beginn an durch spezielle administrative Beschränkungen und polizeiliche Überwachungsmaßnahmen eingeschränkt.<sup>5</sup> Verschiedenen staatlichen Organen war es ein Anliegen, durch eine gezielte Reglementierung jegliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie vor allem fiskal-administrativer Interessen von vornherein zu unterbinden, welche durch die Inanspruchnahme des Rechts auf Freizügigkeit seitens ihrer Untertanen hätte entstehen können. So drängte in den 1830er Jahren die preußische Finanzverwaltung mehrfach das Königlich Preußische Statistische Bureau zur Einführung ständiger Einwohnerregister. Im Laufe dieses Jahrzehnts präzisierten und verschärften die einzelnen preußischen Regierungspräsidenten tatsächlich die seit 1817 geltenden Meldeverordnungen in der Weise, daß beispielsweise im Regierungsbezirk Trier bis zum Jahre 1837 schließlich jeder Hauseigentümer, Vermieter, jede Dienstherrschaft sowie jeder Arbeitgeber zur An- bzw. Abmeldung seiner ortsfremden Mieter und Arbeitnehmer innerhalb einer Frist von 24 Stunden bzw. drei Tagen unter Strafandrohung verpflichtet wurde.<sup>6</sup>

Die gesamtstaatliche Koordinierung erfolgte allerdings erst 1843, indem das *Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen* unter Bekräftigung der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit innerhalb Preußens die allgemeine polizeiliche Meldepflicht einschließlich der Meldeverantwortung des Wohnungsgebers festlegte. Ausgenommen von dieser Regelung wurden Arme oder von Armut bedrohte und strafrechtlich verfolgte Per-

---

<sup>4</sup> Vgl. Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Gesetz über die Freizügigkeit vom 1.11.1867 (=Nr.16), §§ 1 und 10; Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes, Gesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16.4.1871 (=Nr.628).

<sup>5</sup> Vgl. Jackson, Alltagsgeschichte, S.28.

<sup>6</sup> Vgl. Amtsblatt der Regierung Trier, Bezirkspolizeiverordnung (BPolVO) betr. Polizeiliche An- und Abmeldungen vom 8.2.1837 sowie die BPolVO betr. die Fremdenmeldung vom 11.7.1833, vom 10.9.1834, vom 30.9.1835 und vom 11.2.1837. Zu beachten ist hier das geltende Prinzip der Heimatgebundenheit jedes preußischen Untertans. Ein Wohnortwechsel bedeutete in der Regel nicht auch den Verlust der Bindung an den angestammten Heimatort, dem man – bis ins späte 19. Jahrhundert im Gegensatz zum Wohnort – steuerpflichtig blieb, und dem beispielsweise im Falle der eigenen Verarmung die Versorgungspflicht zukam.

sonen, aber auch Fremde und Reisende, welche in den Zuständigkeitsbereich der Fremdenpolizei fielen.<sup>7</sup>

Die Bevölkerungsstatistik in Preußen litt zu diesem Zeitpunkt unter einer erheblichen Kompetenzaufsplitterung. Lebensdaten wurden in weiten Landesteilen noch durch die Kirchen erhoben, Volkszählungen führte das Statistische Bureau durch, Steuerlisten wurden unter der Regie des Finanzministeriums erstellt, die fluktuierenden Bevölkerungsteile erfaßte im Falle preußischer Staatsbürger die Ortpolizei, Ausländer jedoch die Fremdenpolizei.<sup>8</sup>

Die beschleunigte industrielle Entwicklung seit Beginn der 1850er Jahre, begleitet von größeren Bevölkerungsbewegungen, erzwang zumindest eine Überarbeitung und Straffung des polizeilichen Meldewesens, indem den Ortpolizeibehörden nun die Gesamtverantwortung für die exakte und erstmals auch fortlaufende Registrierung aller mobilen Bevölkerungsteile übertragen wurde, zwecks ständiger Korrektur der Klassensteuerrollen. Das Trierer Regierungspräsidium erließ in diesem Sinne im August 1856 eine Polizeiverordnung zur Meldung neu anziehender Personen. Diese Direktive legte die seitens der Meldestelle aufzunehmenden detaillierten Angaben zu den anziehenden Personen fest, bestimmte eine Meldefrist von 14 Tagen, und zwar für den Zuwanderer selbst, unter Androhung einer Strafe von bis zu 10 Talern bei Zuwiderhandlung.<sup>9</sup> Neuartig war hierbei die Registrierung aller Zuwanderer, ob es sich um Ausländer, Ortsfremde oder Neubürger handelte, welcher man als Preuße auf Antrag durch Stadtratsbeschluß und Zahlung eines Bürgereinkaufsgeldes werden konnte.

Ein umfassendes Meldewesen im heutigen Sinne wurde jedoch erst mit der Verordnungsnovelle des Jahres 1874 geschaffen. Jeder Zuzug in eine Ortschaft sowie jeder Umzug innerhalb einer Ortschaft sollten gemäß diesem Erlaß im Zeitraum von drei Tagen danach, jeder Abzug aus einer Ortschaft im voraus der zuständigen Meldestelle bei der Ortpolizei durch den Migranten schriftlich oder mündlich angezeigt werden.<sup>10</sup> Diese Vorgaben bildeten auch das Kernstück der Meldeverordnungen von 1892 und 1900, welche die

---

<sup>7</sup> Vgl. Gesetzsammlung für die Königlich Preussischen Staaten, Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31.12.1842 (=Nr.2317). Unter "Fremden" sind hier "Ausländer" zu verstehen.

<sup>8</sup> Vgl. Jackson, Alltagsgeschichte, S.29f.

<sup>9</sup> Vgl. Amtsblatt der Regierung zu Trier, BPolVO betr. die Meldung neu anziehender Personen vom 21.8.1856. Registriert werden sollten Vor- und Zunahme, Stand bzw. Beruf, Alter, Geburtsort, Ehepartner, Kinder sowie der letzte Wohnort des Zuziehenden. Zu beachten ist die Meldepflicht des Zuwanderers selbst, während die vorherigen Regelungen eine Meldung seitens des Wohnungsgebers forderten.

<sup>10</sup> Vgl. Saarbrücker Kreis-Blatt, BPolVO betr. das Meldewesen vom 22.12.1874 mit Gültigkeit ab dem 1.9.1875.

bestehende Meldepflicht vor allem über verkürzte Fristen und höhere Strafandrohungen jeweils weiter verschärften.<sup>11</sup>

Neben diesen allgemeinen Meldebestimmungen galten weiterhin die bereits seit den 1830er Jahren bestehenden eigenen Bestimmungen für besonders mobile Arbeitnehmergruppen. "Dienstboten, Arbeiter und Gewerbsgehilfen aller Art, welche außerhalb ihres Wohnortes einen Dienst resp. Arbeit übernehmen wollen, haben sich (...) bei der Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen zu melden", ihr Abzug sei innerhalb von 24 Stunden seitens des Arbeitgebers anzuzeigen, forderte eine Trierer Polizeiverordnung aus dem Jahre 1869, ausdrücklich in Ergänzung der sonstigen Meldegesetze.<sup>12</sup> Zusammen mit den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Führung von Dienst- und Arbeitsbüchern seitens der Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter wurde damit der Anstoß zur Einrichtung eigener Gesinde-, Gesellen- und Arbeitermelderegister gegeben, welche den preußischen Behörden eine weitreichende Kontrolle der Mobilität in diesen Bevölkerungsgruppen ermöglichten.<sup>13</sup>

Preußen spielte mit seinen ausgefeilten Meldegesetzen im 19. Jahrhundert stets eine Vorreiterrolle in Deutschland. Die Staaten des Norddeutschen Bundes übernahmen nach dessen Gründung im Lauf der Zeit ebenso die preußischen Regelungen wie die süddeutschen Staaten nach der Reichsgründung und paßten sie ihren jeweiligen Bedürfnissen an.<sup>14</sup>

Im Reichsland **Elsaß-Lothringen** entstanden ebenfalls erstmals nach der Annexion von 1871 Meldegesetze, welche dem französischen Recht und der französischen Bevölkerungsstatistik mit ihrer klassischen Aufteilung in Personenstandswesen (*état civil*) und Volkszählungen (*dénombrement de la population*) völlig fremd waren und dies bis weit ins 20. Jahrhundert auch blieben. Bereits für das Jahr 1874 erarbeitete der Magistrat von Diedenhofen, offensichtlich nach preußischen Vorlagen, eine recht moderne Ortspolizeiverordnung, welche folgendes bestimmte: "Tout changement de domicile par suite d'entrée dans un logement ou par suite de déménagement de même que tout changement apporté dans le nombre des personnes occupant ensemble le même logement,

---

<sup>11</sup> Vgl. ebda, BPolVO vom 16.5.1892 mit obligatorischer schriftlicher Anmeldung und einer möglichen Inhaftierung bei Nichtbefolgung bzw. BPolVO vom 15.10.1900 mit einer Verkürzung der Meldefrist für Reichsausländer auf 24 Stunden.

<sup>12</sup> Amtsblatt der Regierung zu Trier, § 2 der BPolVO über die Anmeldung von Fremden und Dienstboten vom 7.1.1869 in Präzisierung der Gesetze für den Norddeutschen Bund über das Paßwesen vom 12.10.1867 und über die Freizügigkeit vom 1.11.1867.

<sup>13</sup> Vgl. Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes, §§ 107ff., Gesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17.7.1878 (=Nr.1259) und desgl. vom 1.7.1883 (=Nr.1504).

<sup>14</sup> Vgl. Jackson, Alltagsgeschichte, S.31f.

par suite de l'entrée et du départ des domestiques, des ouvriers, des apprentis des tout locataires et des habitants des chambres garnies etc. doit être déclarés à la police dans les quarante-huit heures qui suivent le changement (...) Toutes les personnes qui prennent un logement dans la commune de Thionville, et ont l'intention de s'y fixer, sont tenues d'en faire par écrit ou personnellement dans les 8 jours de l'arrivée en cette ville la déclaration au bureau du commissaire de police." [sic]<sup>15</sup> Der Meldepflicht unterlag der Wohnungseigentümer bzw. der Vermieter – dies blieb bis 1918 eine Eigenheit des reichsländischen Melderechts. Ansonsten nahmen die Diedenhofener Bestimmungen fast im Detail die Kernvorschriften der Bezirkspolizeiverordnung der preußischen Regierung in Trier vorweg, welche ein Jahr später, im Dezember 1874, vorgelegt wurde. Der Lothringer Rigidität eines "emprisonnement proportionnel" in ihrer Strafklausel folgten die Preußen gar erst in der Verordnung von 1892.<sup>16</sup>

Eine landesweite Regelung des Meldewesens in Verbindung mit der Einführung fortlaufender Melderegister erfolgte auf Veranlassung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen zeitgleich in den drei Bezirken des Reichslands (Lothringen, Ober- und Unterelsaß) jedoch erst im Jahre 1883 und galt in dieser Form bis zum Ende des ersten Weltkriegs. Interessanterweise unterschied sich die Bezirkspolizeiverordnung für Lothringen inhaltlich kaum vom zehn Jahre älteren Diedenhofener Ortsgesetz, welches dadurch aufgehoben wurde.<sup>17</sup> Damit bestand in Preußen und in Elsaß-Lothringen ein nahezu identisches Melderecht, mit Ausnahme der Meldepflicht des Wohnungseigentümers anstatt des Wohnungsnehmers im Reichsland. Diesen Unterschied monierte 1903 ein Teil der lothringischen Presse und drängte – allerdings erfolglos – auf eine angleichende Modifizierung der Landesgesetze: "In unserem preußischen Nachbarbezirk Trier wird das polizeiliche Meldewesen bedeutend zweckmäßiger als bei uns im Reichslande gehandhabt, und dort bestehen sehr nachahmenswerte Vorschriften in dem vorange-

---

<sup>15</sup> ACTh 2 D 17: Registre des arrêtés du maire (1871–1936), Art.1 et Art.8 de l'arrêté sur la déclaration de changements de domicile du 28 décembre 1873. Die grammatikalisch nicht fehlerfreie Syntax entspricht der Originalausfertigung des Bürgermeistererlasses.

<sup>16</sup> Vgl. ebda., Art.10.

<sup>17</sup> Vgl. ADM 17 Z 17: Bezirksdirektion Lothringen (BDLo) an die Kreisdirektion Diedenhofen (KDTh) vom 16.6.1883 mit der BPolVO betr. das polizeiliche Meldewesen einschließlich der Vollzugsanweisung vom 15.6.1883: Inkrafttreten 1.7.1883; Meldepflicht 24 Stunden nach Zu- bzw. Abzug durch den Wohnungsgeber; Strafanordnung nach Art.471, Nr.5 u. Art.475, Nr.2 Code pénal (!). Die entsprechenden Erlasse für das Ober- und Unterelsaß ergingen am vom 18.6. bzw. 16.6.1883.

gebenen, den Ab-, Zu- und Umziehenden selbst zur Meldung und zur Vorlage von Ausweisen verpflichtenden Sinne."<sup>18</sup>

Analog zu preußischen Regelungen waren auch in Elsaß-Lothringen Dienstboten, Handwerker und Arbeiter einer speziellen Registrierung unterworfen. Außergewöhnlich strenge Vorschriften trafen in der Garnisonsstadt Diedenhofen mit ihrer besonderen Infrastruktur die Hausangestellten, denen nur nach vorhergehender polizeilicher Meldung und nur mit Wissen des Dienstherrn Wohnraum vermietet werden durfte, und die sogar eigene Möbel und Kleider nur mit schriftlicher Genehmigung des Arbeitgebers außerhalb dessen Wohnung verbringen durften.<sup>19</sup>

Die preußische Gesetzgebung beeinflusste auch das seit 1842 dem Deutschen Zollverein angehörende, souveräne Großherzogtum **Luxemburg**. Die Installation eines allgemeinen Meldewesens gelang auf kommunaler Ebene partiell jedoch erst um die Jahrhundertwende, national erst in den 1920er Jahren. Selbst die mehrfach begonnene systematische Registrierung der sehr umfangreichen ausländischen Arbeitsimmigranten konnte lange nicht in befriedigendem Maße bewältigt werden. Zwar erachtete man bereits 1856 die Einführung eines ständigen Bevölkerungsregisters nach belgischem Vorbild zur Kontrolle der Bevölkerungsbewegungen sowie des Zivilstandes und aus Gründen der Strafverfolgung für angebracht, doch erfuhr diese Initiative keine rechtliche Fixierung.<sup>20</sup> Die Versuche einzelner Kommunen, seit Mitte der 1870er Jahre in Eigenregie Melderegister einzuführen, scheiterten mit fortschreitender Industrialisierung und wachsender Bevölkerungsmobilität an arbeitstechnischen Problemen. Die Stadt Esch/Alz. ließ ihr 1875 begonnenes Melderegisterprojekt nach wenigen Jahren resigniert auslaufen.<sup>21</sup> Bis in die 1920er Jahre beschäftigte man sich im Großherzogtum auf nationaler Ebene ausschließlich mit Fragen des Ausländerrechts, der Fremdenmeldung und Ausweisungspraxis.<sup>22</sup> Erst

---

<sup>18</sup> Vgl. ebda.: Ausschnitt aus der Lothringer Bürger-Zeitung vom 31.1.1903: "Über das polizeiliche Meldewesen".

<sup>19</sup> Vgl. ACTh 2 D 17: Ortspolizeiverordnung betr. Dienstbücher vom 19.5.1875.

<sup>20</sup> Vgl. ANL H 1016: Korrespondenz des Administrateur général (AG) de la justice, des AG des affaires communales und der drei Distriktkommissare von Luxemburg, Diekirch und Grevenmacher vom 13.2., 21.2. und 24.4.1856.

<sup>21</sup> Vgl. die verschiedenen (unsignierten) Registerbände im Bureau de la Population (BdPE) der Stadt Esch/Alz. (1875-1890).

<sup>22</sup> Vgl. die Bestände ANL J 70-J 73. In einem Schreiben vom 17.7.1897 [J 73/29] äußert der Procureur Général [Generalstaatsanwalt] gegenüber dem Ministre d'Etat [Regierungschef]: "Monsieur le commissaire de district Diekirch propose (...) de prescrire l'introduction d'un registre de population dans chaque commune (...) Il me semble cependant pratique de tenir un registre séparé pour les déclarations des étrangers et celles des indigènes." Diese Initiative fand jedoch keine

mit den Escher Gemeinderatsbeschlüssen vom 28. März 1898 und 10. April 1899 kam in der bedeutendsten Industriegemeinde Luxemburgs ein *Reglement über die An- und Abmeldungen* zustande, das vorgab: "Jeder Luxemburger und jeder Ausländer, welcher ermächtigt ist, im Großherzogtum seinen Wohnsitz zu nehmen, muß, wenn er sich auf dem Gebiete dieser Gemeinde niedergelassen hat, innerhalb 5 Tagen nach seiner Ankunft, auf dem Gemeindesekretariate (...) Anzeige machen."<sup>23</sup> Gleiches galt für Um- bzw. Abzüge innerhalb bzw. aus Esch, womit das Meldewesen in den drei Untersuchungsgemeinden Esch, Diedenhofen und Malstatt-Burbach auf einer vergleichbaren Basis stand, denn Dienst- und Arbeitsbücher waren in Luxemburg bereits 1860 verpflichtend eingeführt worden.<sup>24</sup>

## b) Die kommunalen Einwohnermelderegister als Hauptquelle der Untersuchung

### 1. Die Melderegisterbestände

Resultierend aus der Rechtslage finden sich in den drei Untersuchungsgemeinden recht unterschiedliche Melderegisterbestände.

Das vor 1914 der preußischen Rheinprovinz zugehörige **Malstatt-Burbach** verfügt über die bei weitem umfangreichsten und detailliertesten Dokumente. In dem damals noch recht überschaubaren Örtchen war gemäß Regierungsverordnung im Jahre 1856 mit der Registrierung von Meldedaten begonnen worden. Das *Register über die Anmeldung neu anziehender Personen*<sup>25</sup> bestand in seiner allgemeinen Form bis 1866. Mit der Errichtung einer eigenen Bürgermeisterei in dem mit seinem Hüttenwerk rasch expandierenden Gemeinwesen (1866) begann man anreisende Familien und zuwandernde Einzelpersonen getrennt zu dokumentieren, indem ab dem Folgejahr sowohl ein Familien- als auch ein Arbeiter-Anmelde-Register geführt wurde.<sup>26</sup> Mit der Verleihung der Stadtrechte an

---

keine Erwiderung.

<sup>23</sup> *Reglement über die An- und Abmeldungen*, in: Zusammenstellung der Polizei-Reglemente der Stadt Esch a. Alz., Esch/Alz. 1925, S.7f.

<sup>24</sup> Vgl. ANL H 841 (vol.1): *Lois du 13 décembre 1860 sur les livrets d'ouvriers et de domestiques* einschließlich *Règlement du 30 juin 1861 sur les livrets d'ouvriers et de domestiques*.

<sup>25</sup> StadtA SB, MB 1269 [1 Bd.]: *Register über die Anmeldung neu anziehender Personen* für den Zeitraum 1857 bis 1867.

<sup>26</sup> Das *Familien-Anmelderegister* findet sich im StadtA SB, MB 1270 bis MB 1278 sowie MB 1280 [10 Bde.] (1867-1901). Die entsprechenden Index-Bände sind StadtA SB, MB 1279 und

Malstatt-Burbach (1875) spaltete sich vom *Allgemeinen Arbeiter-Anmelde-Register* zusätzlich ein eigenes *Register der Arbeiter der Burbacher Hütte* ab.<sup>27</sup> Den Diversifizierungsvorgang komplettierten die beiden im Jahre 1883 errichteten Gesinde- und Gesellenregister, in denen die Zuwanderung von Hausangestellten bzw. von Handwerksgehilfen eigens aufgeführt wurde.<sup>28</sup> Die interne Regelung veranlaßte das polizeiliche Meldebüro ab 1883, "Arbeiter, welche der gewerblichen Unterstützungskasse beitreten müssen, [Arbeiter der] Fabrik von den Gebrüdern Lüttgens, Gesellen usw."<sup>29</sup>, im *Gesellenregister* festzuhalten. "In das Allgemeine Arbeiter-Register werden eingetragen: die Arbeiter der Koksofenanlage, der Zementfabrik, der Zementwarenfabrik Krutina & Mühle, der Fischbachtalbahn, der Bahnhofswerkstätten (Bahnschlosser), des Hafenamtes, der Grubenanlagen, die Rottenarbeiter, falls selbige nicht verheiratet sind. Die Verheirateten sind zur Anmeldung auf dem Bürgermeisteramte aufzufordern – vorausgesetzt, daß deren Familien auch hier wohnen."<sup>30</sup> Im Zeitraum zwischen 1895 und 1899 wurden das Hüttenarbeiter-, Gesellen- und Gesinde-Register jedoch schrittweise wieder ins *Allgemeine Arbeiter-Register* integriert.<sup>31</sup> Schließlich übernahm die neu gegründete Kreispolizeidirektion Saarbrücken im Jahre 1901 das Meldewesen der Industriestadt und überführte das verbleibende *Familien-* und das *Allgemeine Arbeiter-Register* in eine die drei Saarstädte Saarbrücken, St.Johann und Malstatt-Burbach umfassende Meldekartei.<sup>32</sup>

Die kommunale Einwohnermeldebehörde der Stadt **Diedenhofen** arbeitete dagegen bis zum Ersten Weltkrieg ausschließlich mit einem zweigliedrigen System. Ab 1883 bestand

---

MB 1282 bis MB 1287. Trotz laufender Abmeldevermerke im Anmelderegister führte man parallel (ausschließlich für Familienwanderer) ein *Familien-Abmelderegister*: StadtA SB, MB 1288 bis MB 1295 [8 Bde.] (1861–1901) mit den Index-Bänden StadtA SB, MB 1296 bis MB 1301. Das *Allgemeine Arbeiter-Register* umfaßt die Dokumente StadtA SB, MB 1302 bis MB 1310 [9 Bde.] (1866–1901) mit den Index-Bänden StadtA SB, MB 1311 bis MB 1318.

<sup>27</sup> StadtA SB, MB 1324f. [2 Bde.]: *Register der Arbeiter auf der Burbacher Hütte* (1875–1894).

<sup>28</sup> StadtA SB, MB 1319f. [2 Bde.]: *Gesellenregister* (1883–1895); StadtA SB, MB 1321–1323 [3 Bde.]: *Gesinderegister* (1883–1898).

<sup>29</sup> Vgl. StadtA SB, MB 1311, Einband.

<sup>30</sup> Vgl. StadtA SB, MB 1304, Einband.

<sup>31</sup> Die Rückführung des Hüttenarbeiterregisters ins Allgemeine Arbeiterregister erfolgte im Jahre 1895, die des Gesinderegisters 1896 und die des Gesellenregisters 1899.

<sup>32</sup> Bei dieser Kartei handelt es sich um einen umfangreichen, alphabetisch sortierten Familien-Karten-Bestand im StadtA SB in 2.102 durchnummerierten Kisten für den Zeitraum der Errichtung der Kreispolizeidirektion Saarbrücken bis zum Ende der Völkerbundszeit (1901–1935).

hier ein Zuzugsverzeichnis, das etwa zu Beginn der 1890er Jahre in ein Reichs-Inländer- und ein Reichs-Ausländer-Meldeverzeichnis aufgespalten wurde.<sup>33</sup>

Durch die auch im Vergleich zum Reichsland recht späte Rechtskodifizierung des Meldewesens im luxemburgischen Esch/Alz. entstand ein Melderegister im eigentlichen Sinne erst um 1900, welches bis 1953 als fortlaufende Kartei weitergeführt wurde.<sup>34</sup> Frühere Dokumentationsversuche tragen letztendlich mehr den Charakter unsystematischer Stichproben. Ein 1883 begonnenes *Registre de la population* sowie ein 1876 begonnenes *Registre des arrivées* zeigen vielversprechende Ansätze. Die Informationen werden jedoch bereits für die unmittelbar folgenden Jahre sehr schnell dürftiger und die offensichtliche völlige Überlastung der Meldebehörde angesichts des mächtigen Wanderungsvolumens in der Phase der Hochindustrialisierung bedingte die Einstellung der Registrierung im Verlauf einer Dekade.<sup>35</sup>

## 2. Struktur und Charakteristika der Melderegister

Die genannten Melderegister der drei zu untersuchenden Städte sind sich in ihrer Grundstruktur sehr ähnlich. Sie enthalten in tabellarischer Form einerseits Angaben zu den erfolgten Wanderungsfällen, d.h. bezüglich des Zu-, Um- oder Wegzuges einzelner Personen oder Personengruppen, welche wären: Ankunftsdatum, bisheriger Wohnort, neues Domizil bei Zu- oder Umzug sowie Abreisedatum und Zielort im Falle eines Wegzuges aus der Stadt. Andererseits wurden umfangreiche persönliche Daten der Migranten festgehalten, wie etwa Name, Beruf, Geburtsdatum und -ort, Religionsbekenntnis und Nationalität, verschiedentlich auch Arbeitgeber. Im Lauf der Jahre steigerte sich das Informationsbedürfnis der Kommunalbehörden – vor allem in Malstatt-Burbach –, der Angabenkatalog wurde ausgeweitet und präzisiert, die Art der Legitimationspapiere

---

<sup>33</sup> ACTh 1 F 7 bis 1 F 14 [9 Bde.]: *Registres d'entrée et de sortie de la population* (1883–1909). Von den ursprünglich zwölf Registerbänden bis 1909 sind die Bände 1 bis 5 und 7 des *Inländer-Registers* vorhanden, Band 6 fehlt; vom *Ausländer-Register* existiert heute noch Band 3, die Bände 1 und 2 fehlen. Daneben findet sich noch der Teilband A–K des Inländermeldeverzeichnisses der Jahre 1911 und 1912 unter der Signatur ACTh 1 F 15.

<sup>34</sup> Der gesamte historische Melderegisterbestand der Stadt Esch/Alz. wurde bislang nicht ins Stadtarchiv überführt und befindet sich noch bei seiner Ursprungsbehörde: BdPE, *Registre de la population* (ca.1900–1953) [144 Karteikästen mit je mehreren hundert Meldekarten].

<sup>35</sup> Vgl. BdPE, *Registre de la population de la commune Esch s.A. (1883–1897)*, Bd. A–K [unvollständig]; BdPE, *Arrivées (1876–1889)* [dito]. Daneben existieren im BdPE: *Liste des habitants (Juli 1843)*; *Liste des habitants dressée pendant les mois de novembre et décembre 1877 et modifiée ultérieurement selon le mouvement de la population* [dito]; *Abgangs- und Zugangsverzeichnis (1905)* [nur Luxemburger, unvollständig]; *Zugangs-Verzeichnis (1906)* [dito].

(Paß, Heimatschein, Militärentlassungsschein, Arbeitsbuch, Dienstbuch u.ä.), das Militärverhältnis männlicher Ankömmlinge, die Besteuerungsverhältnisse oder die erfolgten Impfungen fanden Beachtung.<sup>36</sup>

Wurde ein Wanderungsfall tatsächlich erfaßt, konnten die von Verwaltungsseite erwünschten Daten in der Regel vollständig dokumentiert werden. Aber: "Scattered evidence exists that an unregistered floating population of unknown size slipped through the registration process, thus avoiding the grasp of the city tax collector. In the city of Duisburg, for example, the number of persons cited by the police for the violation of registration regulations between 1871 and 1891 was equal to between 0.(9)% and 5.(4)% of the annual volume of registrations."<sup>37</sup> Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, daß die systematische Erhebungsfehlerquote in Großstädten noch erheblich höher zu veranschlagen ist.<sup>38</sup>

In der Tat äußerten auch die Meldestellen in den hier zu betrachtenden Industriege-  
meinden ihren Unmut über die mangelnde Meldedisziplin. Die Gemeinde Malstatt-Bur-  
bach bemerkt zu den statistischen Aufstellungen in ihrem Jahresverwaltungsbericht von  
1875/76, "daß die angegebenen Zahlen im Allgemeinen, namentlich bei der abziehenden  
Bevölkerung auf Genauigkeit keinen Anspruch machen können, da eine regelmäßige An-  
und Abmeldung der Arbeiter, Gesellen und Gesinde leider nicht zu constatiren ist. Wenn  
in dieser Hinsicht seitens der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Hausbesitzer mehr Sorgfalt  
und Pünktlichkeit auf Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (...) aufgewendet werden  
würde; so würden damit (...) die sonst unvermeidlichen Unregelmäßigkeiten bei den  
Steuerlisten, Wählerlisten u.s.w. vermieden werden können."<sup>39</sup> Besonders die fehlende  
Abmeldemorale machte den Behörden zu schaffen. Der resignative Kommentar zu einer  
Statistik über die Bevölkerungsentwicklung der luxemburgischen Industriemetropole Esch  
aus dem Jahre 1926 lautete: "Diese Statistik ist falsch, weil so viele Leute sich nicht  
abmelden. Die Zahlen wo '?' stehen [1912-1915, d.Vf.] sind 'grundfalsch'", weil erst seit  
1923 eine entsprechend präzise Rechtsverordnung zum Meldewesen existierte, "und von  
da ab sich der Irrtum auf ein Minimum reduzierte."<sup>40</sup>

---

<sup>36</sup> Vgl. bezüglich des Informationsgehaltes der einzelnen Register Tab.2 u. Tab.3, S.46f. Die zuletzt genannten Angaben wurden in der vorliegenden Arbeit wegen ihrer Unvollständigkeit nicht berücksichtigt; Namensangaben wurden aufgrund datenrechtlicher Gegebenheiten nicht miteinbezogen.

<sup>37</sup> Jackson, Alltagsgeschichte, S.32.

<sup>38</sup> Vgl. ebda. Jackson zufolge liegen für Berlin Schätzungen vor, die den Erhebungsfehler bei Männern auf 10% bis 21%, bei Frauen auf 3% bis 11% beziffern.

<sup>39</sup> StadtA SB, MB 267: Städtische Verwaltungsberichte, Bd.1 (1836-1889), H.1875/76, S.11.

<sup>40</sup> ACEs 520.0: Verzeichnis der Einwohner, der Zu- und Abgänge 1908-1926.

Register [MR = Melderegister]	von-bis	Ankunfts- datum	Abreise- datum	letzten Aufenthalt	Angaben betreffend Ziel Domizil	Hauswirt	Umzüge
<b>Malstatt-Burbach</b>							
- Allgemeines MR	1856-1866	ja	ja	ja	nur ja Ortsteil	ja	nein
- Familien-MR	1867-1901	ja	ja	ja	ja ab 1873 ja	ab 1873 ja	ab 1877 ja
- Allgemeines Arbeiter-MR	1866-1901	ja	ja	bis 1883 Heimatort	ja	ja	ja
- Hütten- Arbeiter-MR	1875-1894	ja	ja	bis 1883 Heimatort	ja	ab 1883 ja	ja
- Gesellen-MR	1883-1895	ja	ja	ja	ja	ja	ja
- Gesinde-MR	1883-1898	ja	ja	ja	ja	ja	ja
- Kreis-Melde- Kartei	1901-1935	ja	ja	ja	ja	ja	ja
<b>Diedenhofen</b>							
- Registre d'entrée et de sortie de la population	1883-1912	ja	ja	ja	ja	nein	ja
<b>Esch-an-der-Alzette</b>							
- Registre de la population	~1883-1897	falls Zuzug nach 1877	ja	falls Zuzug nach 1877	ja	nein	nur Anzahl der Umzüge

Tab.2 Melderegisterinformationen, A. Daten über erfolgte Zu-, Um- und Abzüge

Register (MR = Melderegister)	von-bis	Beruf geber	Arbeit- geber	Alter	Geburts- ort	Konfes- sion	Familien- stand	Nationa- lität	Eltern
<b>Malstatt-Burbach</b> - Allgemeines MR	1856-1867	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	nein
- Familien-MR	1867-1901	ja	nein sonst ja	ja ab 1873	1867-72, ja	nicht sonst ja	nicht 1867-72, sonst ja	z.T.	nein
- Allgemeines Arbeiter-MR	1866-1901	ja	ja	ja	bis 1883 Heimatort	ja	alle ohne Familie	z.T.	ja
- Hütten- Arbeiter-MR	1875-1894	ja	alle Burbacher Hütte	ja	bis 1883 Heimatort	ja	alle ohne Familie	ab 1899	ab 1883 ja
- Gesellen-MR	1883-1895	ja	ja	ja	ja	ja	alle ohne Fam.	z.T.	ja
- Gesinde-MR	1883-1898	ja	ja	ja	ja	ja	alle ohne Fam.	z.T.	ja
- Kreis-Melde- Kartei	1901-1935	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein
<b>Diedenhofen</b> - Registre d'entrée et de sortie de la population	1883-1912	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein
<b>Esch-an-der-Alzette</b> - Registre de la population	~1883-1897	ja	nein	ja	ja	nein	ja	nein	nein

Tab.3 Melderegisterinformationen, B. Daten über beteiligte Personen

Neben den Versäumnissen beim Wegzug aus der Gemeinde erkannten die Verwaltungen auch schon frühzeitig die Problematik der Erfassung der extrem mobilen Bevölkerungsgruppen. Beispielsweise schrieb der Escher Bürgermeister im Jahre 1878: "Ich darf mir wohl erlauben (...), Sie darauf hinzuweisen, daß es schlechterdings unmöglich erscheint, für eine industrielle Ortschaft wie Esch, in deren Bevölkerung täglich Veränderungen stattfinden, die durch das betreffende Formular verlangten Aufschlüsse genau zu liefern. Es wird wohl im Gemeindegemeinschaft über den Zugang neuer und den Abgang gewesener Einwohner ein Register geführt. Indeß versäumen trotz allen Drängens der Lokalbehörden viele Ankömmlinge, sich auf der Bürgermeisterei zu melden (...) Diejenigen Familien, welche die Gemeinde verlassen, melden sich diesetwegen nun gar nicht. Es ist reiner Zufall, wenn die Lokalbehörde etwas in dieser Hinsicht erfährt. Von den (...) unverheirateten Arbeitern kann in Betreff der gewünschten Nachweisungen keine Rede sein."<sup>41</sup> Die meldetechnisch nicht greifbare, "'flottante', nicht in Familienbände lebende Arbeiterbevölkerung" bezifferte er zu diesem Zeitpunkt auf durchschnittlich etwa 650 anwesende Personen, von denen es auch noch 1886 heißt: "Über den Zuzug oder die Abreise der sehr zahlreichen Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Diensthofen amtlich Buch zu führen ist zu Esch unmöglich."<sup>42</sup>

Als Reaktion auf die vergleichbare Situation in den Städten des Reichslandes empfahl die Abteilung des Innern im Ministerium für Elsaß-Lothringen den Kreisräten, "Zuwoiderhandlungen [gegen die Verordnungen über die Durchführung des polizeilichen Meldewesens vom Juni 1883] ohne Nachsicht zur Anzeige zu bringen"<sup>43</sup>.

Doch offenbarten sich vor Ort in der Regel andere Schwierigkeiten. Eine zügige Abfertigung der Meldewilligen konnte in der südluxemburgischen Gemeinde Differdingen im Jahre 1910 z.B. nicht erfolgen, weil es an einer dringend benötigten zweiten Schreibmaschine mangelte, keine geübten Schreibmaschinenschreiber vorhanden waren und zudem die Bitte um Anschaffung eines neuen Farbbandes für die einzige verfügbare Schreibmaschine von übergeordneter Stelle abgelehnt worden war.<sup>44</sup> In der Nachbargemeinde Düdelingen konnte im gleichen Jahr von den zwei Sachbearbeitern im Meldebüro nur einer Schreibmaschine schreiben, im Winter wurde der Feldhüter zur Entgegennahme

---

<sup>41</sup> ANL H 1017: Mouvement de la population (1875-1880): der Bürgermeister von Esch/Alz. an den zuständigen Distriktkommissar v. 16.2.1878.

<sup>42</sup> ANL G 949: Mouvement de la population (1885): handschriftliche Notiz zur *Übersicht der während des Jahres 1885 in der Bevölkerung eintretenden Veränderungen*.

<sup>43</sup> ADM 17 Z 17: Police des étrangers. Déclarations d'entrée et de sortie de la population u.a.: Ministerium für Elsaß-Lothringen (MinEL), Abt. d. Innern, an die Kreisverwaltungen v. 28.8.1886.

<sup>44</sup> Vgl. ANL J 70/5: Police des étrangers - simplification des écritures dans le service de la police des étrangers: der Polizeikommissar v. Differdingen an seinen Escher Kollegen v. 24.10.1910.

von Anmeldungen eingesetzt, große Schwierigkeiten bereitete das benutzte Durchschlagpapier bei Korrekturen, die wiederum aufgrund ständig falsch geschriebener italienischer Namen häufig anfielen.<sup>45</sup> Gemäß den Ermittlungen eines Regierungsbeamten kostete die Erstellung einer ordentlichen Meldung die Escher Fremdenpolizei im Jahre 1910 mindestens 30 Minuten von der Originaldeklaration über zwei Kopien, den Eintrag ins Melderegister bis hin zum Versand der Kopien an die Ortspolizei und die Gendarmerie.<sup>46</sup> Bei diesem Zeitaufwand alleine zur Aufnahme eines einzigen Meldefalles ohne Berücksichtigung sonstiger Arbeiten, wie z.B. Korrekturen, Schriftwechsel oder Nachforschungen im Ausland, war es den personell unzureichend ausgestatteten Meldestellen schlechterdings unmöglich, den Wanderungsstrom, der im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts durch ihre Städte floß, vollständig zu dokumentieren.

Der von Jackson für Duisburg konstatierte systematische Erhebungsfehler von durchschnittlich weniger als fünf Prozent nicht urkundenmäßig belegter Wanderungsfälle pro Jahr, der aufgrund vergleichbarer sozio-ökonomischer Strukturen auch für die Untersuchungsgemeinden nicht unrealistisch sein dürfte, überrascht positiv, da diese Zahl im Gegensatz zur zeitgenössischen Skepsis gegenüber den selbst ermittelten Ziffern aus heutiger Sicht eine verhältnismäßige Exaktheit des Meldewesens im ausgehenden 19. Jahrhundert offenbart. Die Unterrepräsentanz sehr migrationsfreudiger Bevölkerungsteile, d.h. wohl vor allem junger, alleinstehender Angehöriger bestimmter Gruppen innerhalb der Unterschicht, kann die Ergebnisse der vorliegenden Studie also nicht grundsätzlich in Frage stellen. Auf eine eigene Analyse der Abmelderegister, die ausschließlich für Familienwanderer in Malstatt-Burbach vorliegen, wurde verzichtet. Dieser Teilaspekt wurde unter Einbeziehung der m.E. weniger problematischen Abmeldevermerke in den Anmeldeeregistern bearbeitet.<sup>47</sup>

Die in allen Belangen besonders unbefriedigende Situation des Meldewesens in Esch/Alz. bis zum Ende der Untersuchungsperiode veranlaßte in diesem Falle zum ergänzenden Rückgriff auf die luxemburgischen Volkszählungsakten.

---

<sup>45</sup> Vgl. ebda.: der Polizeikommissar von Düdelingen an seinen Escher Kollegen v. 24.10.1910.

<sup>46</sup> Vgl. ebda.: Bericht d. Regierungsrates Frauenberg im Auftrag d. Staatsministers u. d. Direktors des Innern v. Oktober 1910. Zur Abhilfe empfahl Frauenberg den Einsatz von Durchschlagpapier, wodurch er einen Zeitgewinn von 156 Bürotagen bei 300 Jahresarbeitstagen aufgrund einer fünfminütigen Zeitersparnis pro Meldefall errechnete.

<sup>47</sup> Die Abmeldevermerke in den Anmeldeeregistern berücksichtigen im Gegensatz zu den Abmelderegistern auch nicht gemeldete Abzüge. Die Angaben sind zwar weniger ausführlich, doch erlauben sie im Rahmen einer sozio-strukturellen Analyse zumindest weitgehendere Rückschlüsse auf das Wanderungsverhalten aller mobilen Bevölkerungsteile.

### 3. Melderegisterumfang und Arbeitsdatensatz

Die polizeilichen Meldebehörden von Diedenhofen und Malstatt-Burbach beurkundeten zwischen 1856 bzw. 1883 und 1909 in den beiden Städten zusammen alleine über 150.000 Zuzüge, an denen schätzungsweise 230.000 Personen beteiligt waren. Diese Grundgesamtheit wurde stichprobenmäßig in einen aus neun Zeit- bzw. Berufs-Kohorten bestehenden Arbeitsdatensatz überführt, der 14.091 Anmeldungen mit 19.516 Zuwandern umfaßt. (Tab.4)

Darin enthalten ist eine Gesamtaufnahme des *Registers der Arbeiter der Burbacher Hütte* (1875-1894).<sup>48</sup> Die anderen berufsspezifischen Register sowie der Familienregisterbestand der saarländischen Untersuchungsgemeinde, bestehend aus dem allgemeinen Melderegister, dem Familienanmelderegister und der Kreis-Melde-Kartei, werden durch je gesonderte Stichproben (Samples) abgebildet. Diese wiederum wurden, um drei vergleichbare Zeitkohorten für die Zeitabschnitte 1856 bis 1875, 1876 bis 1889 und 1890 bis 1901 bzw. 1909 zu erhalten, soweit möglich proportional geschichtet.<sup>49</sup> Die Abgrenzung dieser Zeiträume erfolgte aufgrund der Gesamtbevölkerungsentwicklung in den drei Kommunen, die unter dem Einfluß der Wirtschaftskonjunktur nach einer Wachstumsphase in den 50er und 60er Jahren Mitte der 1870er Jahre stagnierte, um Ende der 1880er Jahre wieder deutliche Zugewinne zu verzeichnen.<sup>50</sup>

Der weniger umfangreiche und administrativ weniger aufgegliederte Melderegisterbestand in Thionville (Diedenhofen) veranlaßte zur Beschränkung auf eine weniger differenzierte Stichprobenerhebung. In einem einzigen Sample sind proportional geschichtet alle Jahrgänge von 1883 bis 1910 enthalten.

Das Grundkriterium für die Mächtigkeit aller lancierten Zufallsstichproben war eine möglichst hohe Genauigkeit der Ergebnisse. Für Prozentwerte, die aufgrund der Stich-

---

<sup>48</sup> Dieser Teildatensatz wurde dem Vf. dankenswerterweise von Olaf Marx (Trier) zur Verfügung gestellt, der auf dieser Basis bereits eine detaillierte Analyse im Rahmen seiner unveröffentlichten Magisterarbeit vorgenommen hat: Marx, Olaf: Die Arbeiter der Burbacher Hütte bei Saarbrücken (1875-1901), Magisterarbeit Trier 1990. Marx hat dabei in nicht ganz unproblematischer Weise den im Hüttenarbeiter-Register erfaßten Personenkreis um die Personen in den anderen Melderegistern erweitert, welche eindeutig als Hüttenarbeiter zu identifizieren waren. Diese records wurden im Arbeitsdatensatz zur vorliegenden Arbeit im Vorfeld der Auswertung wieder eliminiert.

<sup>49</sup> Proportionale Schichtung bedeutet in diesem Zusammenhang, daß die drei Teilstichproben nach dem tatsächlichen zahlenmäßigen Umfang der Migrationen in den drei vordefinierten Zeitabschnitten entweder gleich im richtigen Zahlenverhältnis zueinander erhoben worden sind oder aber entsprechend gewichtet in der Auswertung berücksichtigt wurden, falls eine proportionale Erhebung die Ergebnissenauigkeit stark beeinträchtigt hätte.

<sup>50</sup> Vgl. Kapitel B.

Register [MR = Melderegister]	von-bis	Melderegister- Umfang (Personenzahl)	Stichproben- Umfang
<b>Malstatt-Burbach (MB)</b>			
- Allgemeines MR	1856-1875	2.914 <sup>a</sup>	781
& Familien-MR	1876-1889	4.082 <sup>a</sup>	847
	1890-1901	9.777 <sup>a</sup>	963
- Allgemeines Arbeiter-MR	1866-1901	23.173	1.290
- Hütten- Arbeiter-MR	1875-1894	7.434 <sup>b</sup>	7.434
- Gesellen-MR	1883-1895	6.118	266
- Gesinde-MR	1883-1898	7.234	372
- Kreis-Melde- Kartei	1901-1935	ca. 43.000 <sup>a</sup>	1.069
Gesamtzahl der Meldefälle		ca.106.620	13.022
Gesamtzahl der Personen		ca.170.000	18.118
<b>Diedenhofen (TH)</b>			
- Registre d'entrée et de sortie de la population	1883-1909	45.435 <sup>a</sup> ca.60.000	Fälle Personen 1.069 1.398
Summe d.Meldefälle f.TH u.MB		ca.152.055	14.091
Summe d.Personen f.TH u.MB		ca.230.000	19.516
<b>Esch-an-der-Alzette</b>			
- Registre de la population	~1883-1897	975 <sup>a</sup> ca.4.000	Fälle Personen 200 793
* Recensement de la population	1871	487 <sup>c</sup>	243
	1890	1.281 <sup>c</sup>	427
	1900	1.909 <sup>c</sup>	400
* Gesamtzahl der Haushalte		3.677	1.070
* Gesamtzahl der Personen		ca.22.000	6.152
<sup>a</sup>	Anzahl der Meldefälle, nicht der Personen.		
<sup>b</sup>	Beinhaltet die Personen im Hüttenarbeiterregister und die identifizierbaren Hüttenarbeiter aus den anderen Registern.		
<sup>c</sup>	Anzahl der Haushalte.		

Tab.4 : Melderegister- und Stichprobenumfang

probenerhebung ermittelt werden sollten, war darum vor der Ziehung des Samples eine maximale Abweichung vom realen historischen Wert um drei Prozentpunkte nach oben bzw. unten festgelegt worden.<sup>51</sup> Zugleich sollte diese dreiprozentige Toleranzgrenze mit 95prozentiger Sicherheit nicht überschritten werden. Das bedeutet: angenommen man

<sup>51</sup> Für Detailinformationen zum Stichprobenverfahren vgl. im methodischen Teil (Kapitel H) den Anhang A. Die Genauigkeit von Durchschnittswerten, welche von der Standardabweichung abhängt, ist in den aufgrund der genannten Vorüberlegungen bemessenen Stichproben in der Regel höher als diejenige von Anteilswerten. Vgl. ebda.

würde anstatt einer einzigen gleich 100 Stichproben mit einem nach diesem Schema errechneten Umfang ziehen, so würden stichprobentheoretisch die daraus gewonnenen Anteilswerte nur in fünf von 100 Fällen um mehr als drei Prozentpunkte vom historischen Wert abweichen. Die auf diesen Kriterien basierenden Einzelstichproben wurden als groß genug erachtet, um signifikante Unterschiede zwischen den drei Untersuchungsstädten zu ermitteln.

Unter diesen Gesichtspunkten erfolgte auch die mangels ausreichender Meldedaten vorgenommene Erhebung der Escher Volkszählungen. Die ausgewählten *Recensements* der Jahre 1871, 1890 und 1900 korrespondieren mit den für Malstatt-Burbach definierten *Wanderungsphasen* und wurden durch eine Sondierungsstichprobe aus dem *Registre de la population* ergänzt. Dies ermöglicht eine komparative Betrachtung der einzelnen Zählungsjahre, die in Kombination mit der Auswertung des vorhandenen Melderegister-teilbestandes wenigstens partiell differenzierte und vergleichbare Ergebnisse – wenn nicht über den genauen Umfang, so doch über die Qualität – des die Stadt Esch berührenden Wanderungsstroms liefern soll.<sup>52</sup>

Die Gesamtheit aller in der vorliegenden Studie berücksichtigten Dokumente beinhaltet – einschließlich der etwas anders gearbeteten Escher Quellen – nahezu 157.000 Melde- bzw. Volkszählungsdatensätze, welche einen Personenkreis von zirka 256.000 Menschen einschließen. Mittels des genannten Auswahlverfahrens wurden davon 15.361 Fälle mit 26.461 Personen selektiert. Die vielfältigen Informationseinheiten der benutzten Melde- und Volkszählungsakten wurden aufgrund datenrechtlicher Vorgaben in anonymisierter Form, d.h. unter Auslassung jeglicher Namensangabe, ansonsten jedoch uncodiert, d.h. im Originalwortlaut, in den Arbeitsdatensatz aufgenommen, um einen Informationsverlust gegenüber den Archivalien weitestgehend zu verhindern. Der so gewonnene Datenbestand konnte in Hinblick auf die Erfordernisse der verschiedensten Analyseschritte flexibel weiterverarbeitet werden, ohne daß bereits in der Erhebungsphase eine irreversible Vorstrukturierung des zu betrachtenden Materials vorgenommen worden war.<sup>53</sup>

---

<sup>52</sup> Die Volkszählungsunterlagen der Stadt Esch (von den einzelnen Haushaltsbögen bis zu den veröffentlichten Ergebnissen) finden sich vollständig im luxemburgischen Nationalarchiv. Die Daten der Jahre 1871 und 1890 wurden bereits von Véronique Schaber-Majerus (Luxemburg) stichprobenmäßig erhoben und dem Vf. freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Der ebenfalls von Véronique Schaber-Majerus betrachtete Jahrgang 1916 wurde hier aus inhaltlichen Gesichtspunkten durch den Jahrgang 1900 aus den Beständen der ANL ersetzt. Die Volkszählung von 1900 erfaßte für die vorliegende Arbeit unabdingbare Daten, die in den folgenden *recensements* vor dem ersten Weltkrieg nicht wieder erfragt wurden. Zur bereits erfolgten, jedoch deutlich anders akzentuierten Auswertung der genannten Quellen, vgl. Schaber, Véronique: *Familles et ménages à Esch-sur-Alzette, étudiés en fonction des recensements de la population de 1871, 1890 et 1916*, Magisterarbeit Strasbourg 1984.

<sup>53</sup> Vgl. das Datenbankschema am Ende von Anhang A.